

DAS ANTLITZ DES SCHWURGERICHTS

Schuldig oder nicht schuldig? Dies ist die Frage, die am Ende der langen Verhandlungen im Riedel-Guala-Prozeß in Burgdorf zuletzt dastehen wird. Wir zeigen hier die Gesichter der Männer – drei Oberrichter und acht Geschworene – die zusammen das Schwurgericht bilden und die Antwort auf die schwere Frage geben werden.

Aufnahmen P. Senn



Oberrichter Jobin-Auklin
Aufnahme Volmar



Der Präsident der Kriminalkammer
Oberrichter Dr. Stauffer



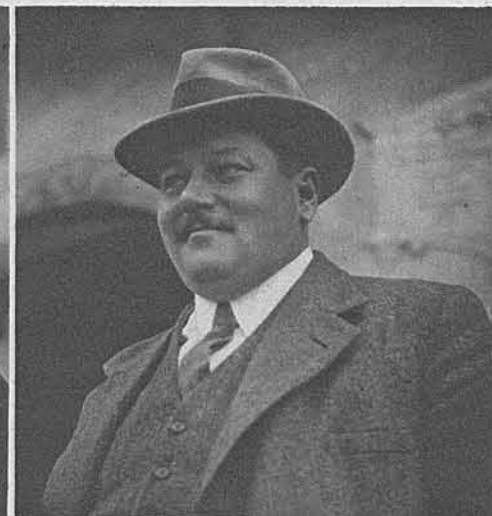
Oberrichter Dr. Wäber
Aufnahme Volmar



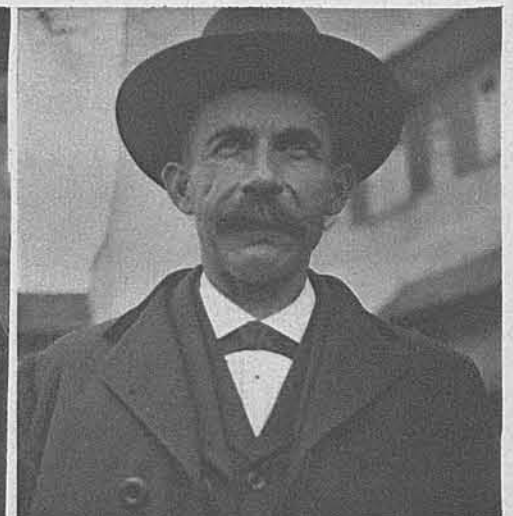
Jakob Mathys, Schreiner und Gemeindeschreiber
in Willadingen



Rud. Wyß, Bankverwalter in Herzogenbuchsee



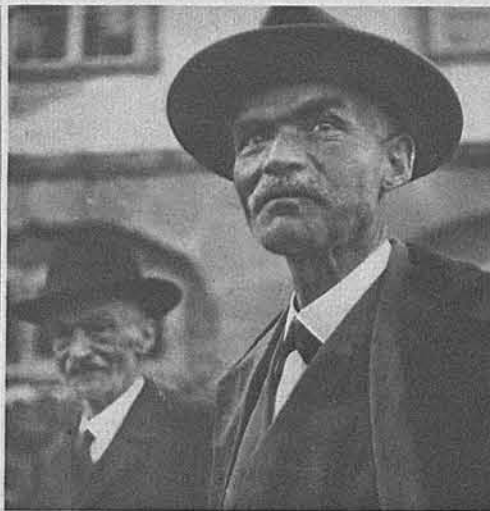
Fritz Matter, Wirt in Wynigen



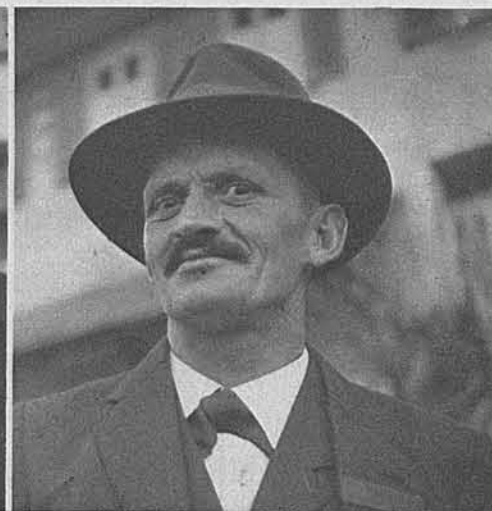
Alb. Nyffeler, Landwirt in Huttwil



Fritz Gygax, Landwirt und Gemeindepräsident
in Bettenhausen



Jak. Küffer, Baumeister in Kirchberg



Fritz Ernst, Landwirt in Aarwangen



Alb. Wanner, Landwirt in Etzelkoten

Bei schweren Verbrechen über Leib und Leben geben viele Kulturstaaten den Entscheid über Schuld oder Nichtschuld in die Hand des Volkes. Das Berufsgericht wird ausgeschaltet. Wer ständig richtet und Richter ist, vermag der Gefahr der Erstarrung nicht immer zu entgehen. Ein Laienrichter wird die Verantwortung, so denkt man, in ihrer ganzen Schwere fühlen. Aber eines kennen Geschworene manchmal nicht: Feinheiten der Sprache und Wandlungen des Wortsinns. So laufen sie Gefahr, Aussagen falsch einzuschätzen, sich von ihrem Gefühl leiten zu lassen, den Menschen zu beurteilen, nicht seine Tat und wegen Voreingenommenheit einen Unschuldigen zu verurteilen. • Nichts aber rüttelt heftiger an den Grundlagen von Staat und Kultur, als ein Justiz-Irrtum. Kein Wunder, daß unhaltbare Schwurgerichtsurteile Ver-



Blick in den Gerichtssaal während der Verhandlungen. Im Vordergrund rechts die beiden Angeklagten, links die Geschworenen. Im Hintergrund rechts der Staatsanwalt, in der Mitte die drei Oberrichter, links die medizinischen Experten

suche auf den Plan riefen, durch eine Aenderung in der Zusammenstellung des Geschworenengerichtes seine Gefahren zu mildern. • 1928 revidierte als erster Kanton der Schweiz Bern sein Strafprozeßrecht, indem das aus 12 Geschworenen bestehende Schwurgericht ersetzt wurde durch einen 8 Geschworenen und 3 Berufsrichter umfassenden Gerichtshof. Wenn man hörte, wie beispielsweise schon in der Vorfrage des Riedel-Guala-Prozesses das Gericht eine ganz knifflige prozeßrechtliche Streitfrage zu lösen hatte (nämlich, ob durch den Entscheid des Kassationshofes nur das alte Urteil oder auch die alte Anklageschrift aufgehoben worden sei), begreift man, daß der Versuch der Verbindung von Laien und Berufsrichter, dessen Verwirklichung auch für den Kanton Zürich diskutiert wird, als großer Fortschritt zu bewerten ist.